59/11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung
10. JULI 1975

VOM 8. Juli 1975 Nr. 4114

I.

Im Zusammenhang mit der Oeschkorrektion und in Ergänzung der Ortsplanung in der Gemeinde Oekingen hat das Bau-Departement im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde auf Grund von § 11bis des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan "Hauptstrasse" ausarbeiten lassen.

Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 17. Juni - 17. Juli 1974 im Schulhaus in Oekingen und beim Kreisbauamt I in Solothurn. Innert der gesetzlichen Frist gingen sechs Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Geschwister Bieri, Erbengemeinschaft, Schmiede, Hauptstrasse 56, Oekingen
2. Scheidegger Max, Hauptstrasse 56, Oekingen
3. Faustina Marti-Perucchi, Hauptstrasse 97, Oekingen
4. Erhard Scheidegger-Müller, Hauptstrasse 1, Oekingen
5. O. Gasche-Winistörfer, Hauptstrasse 28, Oekingen
6. Urs Affolter-Lauper, Landwirt, Oekingen

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein des Gemeindeammanns am 8. Oktober 1974 die Einspracheverhandlungen in Oekingen durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Oekingen. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Geschwister Bieri, Oekingen
Eigentümer von GB Nr. 586

Aufgrund von Verhandlungen wurde die projektierte Fahrbahnbreite der Hauptstrasse von 7.00 m auf 6.50 m reduziert und der Kurvenradius etwas abgeändert. Hierauf haben die Grundeigentümer ihre Einsprache zurückgezogen; sie ist daher als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 2: Scheidegger Max, Oekingen
Eigentümer von GB Nr. 548

Der Grundeigentümer wehrt sich gegen die für die vorgesehene Strassenverbreiterung notwendige Landbeanspruchung sowie gegen den neuen Baulinienabstand von 6.00 m. In seiner Begründung führt er aus, dass der bestehende Vorplatz zwischen Strasse und Hausliegenschaft bereits ziemlich schmal sei und eine weitere Reduzierung desselben nicht zugemutet werden könne. Da auf dieser Strassenseite kein Trottoir geplant sei, würde das Näherrücken der Fahrbahn eine erhöhte Gefahr für die Kinder seiner Untermieter bedeuten. Es sei daher eine Verschiebung des Strassentrasses auf die andere Seite zu prüfen, zumal der sich auf GB Nr. 612 befindliche Landwirtschaftsbetrieb nach Beendigung des Güterzusammenlegungsverfahrens ausgesiedelt werde.

An der Linienführung der Hauptstrasse ist grundsätzlich festzuhalten, doch hat eine Ueberarbeitung des Projektes ergeben, dass sich eine Reduzierung der Fahrbahnbreite von 7.00 m auf 6.50 m in diesem Streckenabschnitt verantworten lässt (siehe Einsprache Nr. 1). Dadurch wird das Grundstück des Einsprechers nur noch im nördlichen Teil ganz unwesentlich und im Bereiche der Hausliegenschaft überhaupt nicht mehr berührt.

Dem Begehren um Verkleinerung des Baulinienabstandes von 6.00 m kann nicht entsprochen werden. Nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit ist jedoch das Bau-Departement einverstanden, im Bereiche des Wohnungstraktes von Gebäude Nr. 57 (Wohnhaus und Scheune) eine Vorbaulinie festzulegen, damit in diesem Gebäudeteil später wertvermehrende, bauliche Aufwendungen ohne Näherbaurevers möglich sind. Der Auflageplan wurde sinngemäss ergänzt.

Der Einsprache konnte teilweise entsprochen werden, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: Faustina Marti-Perucchi, Oekingen
Eigentümerin von GB Nr. 620

Die Vertreter des Bau-Departementes haben Frau Marti das Auflageprojekt erläutert und ihr eine fachmännische Ausführung der Anpassungsarbeiten an die neuen Strassenverhältnisse zugesichert. Die Anpassungs- und Entschädigungsfragen bilden jedoch Gegenstand des besonders durchzuführenden Landerwerbsverfahrens, das vor dem Strassenausbau zur Durchführung gelangen wird. Nach Kenntnisnahme dieser Sachlage hat Frau Marti die Einsprache gegen den technischen Plan als solchen zurückgezogen. Die Einsprache ist daher als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 4: Erhard Scheidegger-Müller, Oekingen
Eigentümer von GB Nr. 546

Herr Scheidegger ist mit der projektierten Strassenführung nicht einverstanden. Der zukünftige Strassenrand würde in einem Abstand von nur ungefähr 80 cm längs der wesentlichen Gebäudeflucht, wo sich zwei Wohnungseingänge befinden, verlaufen. Da auf dieser Strassenseite kein Trottoir vorgesehen sei, bedeute das Näherrücken der Strasse für die Hausbewohner, insbesondere für die Kinder, eine unverantwortliche Erhöhung der Unfallgefahr. Das Projekt sei daher so zu korrigieren, dass der Hausvorplatz nicht mehr beansprucht werden müsse. Ferner behalte er sich die Geltendmachung einer Wertverminderung seiner Liegenschaft vor.

Die geplante Breite der Strassenfahrbahn wird um 50 cm verschmälert (siehe Einsprache Nr. 1), was bewirkt, dass der erwähnte Vorplatz der Hausliegenschaft Nr. 1 um dieses Ausmass weniger und nur noch unbedeutend beansprucht werden muss. Das Bau-Departement hat sich bei der Einspracheverhandlung bereit erklärt, die Hauszugänge aus Verkehrssicherheitsgründen mit der Zufahrt auf der Nordseite des Hauses neu zu gestalten und nötigenfalls den Vorplatz mittels einer geeigneten Abschrankung von der Strasse zu trennen, so dass die Kinder nicht mehr direkt auf die Kantonsstrasse

gelangen können. Diese Anpassungsfragen wie auch jene der Entschädigungen sind jedoch im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht zu behandeln, sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor dem Strassenausbau besonders zu regeln sind. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 5: O. Gasche-Winistörfer, Oekingen
Eigentümer von GB Nr. 500

Vorliegende Einsprache richtet sich nicht gegen das Projekt der Kantonsstrasse, da die Liegenschaft des Einsprechers dadurch gar nicht betroffen wird, sondern sie hat die gemäss rechtsgültigem Zonenplan bereits genehmigte Gemeindestrasse (RRB Nr. 8[illegible] vom 20. Februar 1968) zum Gegenstand. Diese Gemeindestrasse ist auf der Südseite der Liegenschaft projektiert. Auf die Einsprache ist daher nicht einzutreten.

Einsprache Nr. 6: Urs Affolter-Lauper, Oekingen
Eigentümer von GB Nr. 612

Herr Affolter hat seine Einsprache zurückgezogen, sinngemäss mit folgender Erklärung:

Er werde voraussichtlich im Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung aussiedeln. Er sei jedoch darauf angewiesen, dass die Parzelle GB Nr. 612 in der heutigen Form erhalten bleibe, damit dieses Grundstück als Bauland verkauft werden könne. Die Einsprache richte sich daher vor allem gegen allfällige Entschädigungen; diese würden jedoch in einem anderen Verfahren geregelt.
Gegen den aufgelegten Strassen- und Baulinienplan habe er grundsätzlich nichts einzuwenden, weshalb er die Einsprache gegen den technischen Plan zurückziehe.

Sämtliche Entschädigungsfragen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Einsprache kann somit als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den im Sinne der Einspracheverhandlungen abgeänderte Plan sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Hauptstrasse" in der Gemeinde Oekingen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 2, 4 und 5 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 1, 3 und 6 wird Kenntnis genommen.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Ausbau der Kantonsstrasse mit Trottoir erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gasser

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst Bau-Departement (2)
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4566 Oekingen (2), mit 1 genehmigten Plan
Fritz Schürch, Präs. Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

per EINSCHREIBEN an:

Geschwister Bieri, Schmiede, Hauptstrasse 56, 4566 Oekingen (2)
Scheidegger Max, Hauptstrasse 56, 4566 Oekingen
Faustina Marti-Perucchi, Hauptstrasse 97, 4566 Oekingen
Erhard Scheidegger-Müller, Hauptstrasse 1, 4566 Oekingen
O. Gasche-Winistörfer, Hauptstrasse 28, 4566 Oekingen
Urs Affolter-Lauper, Landwirt, 4566 Oekingen